Intelligenz-Blatt

für den

Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Provinzial-Intelligenz-Comtoir, im Post-Lokal, Eingang Plautzengasse Nro. 385.

No. 62. Freitag, den 13. März 1840.

Angemeldete Fremde.

Angekommen den 11. März 1840.

Herr Regierungs- und Bau-Rath Puppel von Cöslin, log. in den drei Mohren. Die Herren Kaufleute J. Hennig aus Stettin, M. Cohn aus Heidingsfeld, die Herren Kaufleute Schullbech und Beuth aus Thorn, Herr Handlungsgehülfe Tousseint aus Königsberg, log. im engl. Hause. Herr Professor Th. Witte aus Hamburg, Herr Kaufmann L. Zieting von Czersk, Herr Inspector v. Tiedewitz von Ronkowken, die Herren Gastwirthe C. Götzmann von Conitz, F. Wienserski von Pr. Stargardt, die Herren Gutsbesitzer T. Klanrodt von Woltersdorf, M. Klann von Wolla, log. im Hotel de Leipzig.

Bekanntmachungen.

1. Bezüglich des Reinigens der Schornsteine und Feueressen werden folgende Bestimmungen der Verordnung vom 2. September 1816 hierdurch in Erinnerung gebracht:

1. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Hauses, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, so wie in den zum Communal-Verbande der Stadt gehörenden Ortschaften, ist verpflichtet, mit einem, durch einen Gewerbeschein legitimirten Schornsteinfeger-Meister über die Reinigung der Schornsteine, Rauchfänge und Feueressen des Hauses ein jährliches Abkommen zu treffen, und

bleibt es seine Sache, insofern er das Haus nicht selbst bewohnen sollte, sich dieserhalb mit seinem Miether zu berechnen.

2. Bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres müssen mit den Schornsteinfegern die diesfalsigen Contracte für das nächstfolgende Jahr abgeschlossen werden. In denselben ist zu bestimmen, daß eine dreimonatliche gegenseitige Kündigung vor Ablauf des Contractes vorhergehen muß, ohne welche seine Gültigkeit sich stillschweigend auf ein Jahr verlängert.

3. Die Verlängerung oder Aufhebung des bestehenden Contracts muß jedesmal mit dem Anfange des letzten Vierteljahres eintreten.

4. Wer bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres den erforderlichen Contract nicht abgeschlossen oder verlängert hat, wird in eine Strafe von Eins bis Fünf Thaler genommen, und durch Zwangsmittel zur Folgeleistung angehalten werden. Die Curatoren oder Administratoren solcher Wohngebäude, welche Minderjährigen, öffentlichen oder Privat-Familien-Stiftungen, Erbschafts- oder Concurs-Massen, oder auswärtigen Eignern gehören, werden in dieser Hinsicht als Eigenthümer behandelt.

5. Die Schornsteinfeger sind für allen Schaden zu haften verbunden, welcher aus unregelmäßiger oder nicht tüchtiger Reinigung der Schornsteine ꝛc. derjenigen Häuser entstehen sollte, deren Reinigung sie übernommen haben, und deshalb so berechtigt als verpflichtet, die darin befindlichen Schornsteine so oft, als es nöthig ist zu kehren.

6. Als gesetzliches Minimum ist dieserhalb folgendes festgesetzt:

I. Bei gewöhnlichen Wohnhäusern werden gereinigt:

a) Schornsteine, die zum Besteigen eingerichtet sind, alle sechs Wochen.
b) Schornsteine, welche in den Brandmauern angelegt und nur zum Ableinen eingerichtet sind, alle vier Wochen.

II. Bei denjenigen Gewerben, welche einer starken Feuerung bedürfen, wird zu allen Zeiten bestimmt, daß:

a) die Brenner und Destillateure wöchentlich,
b) die Bäcker wenigstens alle 14 Tage,
c) die Färber, Hutmacher, Garköche, Wurstmacher und Wäscherinnen alle drei Wochen, und
d) die Brauer die Brauschornsteine alle vier Wochen kehren, die Darre aber nach jedesmaligem Gebrauche sorgfältig reinigen lassen müssen.

7) Von dem Uebereinkommen zwischen dem Schornsteinfeger und Hauseigenthümer, hängt in der Regel die Bestimmung des Tages und der Tageszeit ab, wenn in dem Hause innerhalb der vorstehend bezeichneten Fristen, gekehrt werden soll.

8. Die Dienstleute dürfen sich bei 48-stündiger Gefängnißstrafe nicht unterstehen,

die sich zur festgesetzten Zeit einfindenden Gehilfen des Schornsteinfegers abzuweisen oder dieselben in irgend einer Art zu stören, geschieht dieses, so hat der Schornsteinfeger sofort bei dem Distrikts-Polizei-Commissarius Anzeige zu machen.

9. Läßt sich der Schornsteinfeger irgend eine Vernachlässigung zu Schulden kommen, und setzt die Kehrung der Rauchfänge 24 Stunden über die bestimmte Zeit hinaus, so hat der Hauseigenthümer dem Polizei-Commissarius des betreffenden Reviers Anzeige zu machen, damit eine Rüge eintreten könne.

10. Wird die festgesetzte Frist zur Reinigung der Schornsteine durch Schuld des Hauseigenthümers nur über 24 Stunden hinausgesetzt, so verfällt der Hausbewohner, wenn auch kein Schaden entsteht, in eine Strafe von zwei bis zehn Rthlr. Dasselbe findet statt wenn die ab 9 bezeichnete Anzeige unterlassen wird.

11. Ist die festgesetzte Frist über 24 Stunden hinaus von dem Meister oder seinen Gehilfen verabsäumt, so hat der Meister eine gleiche Strafe verwirkt, die bei entstandenem Feuer noch bedeutend verstärkt wird.

12. Wenn in einem Hause wirklich Feuer entsteht, oder der Ausbruch desselben besorgt wird, oder ein Schornstein sich entzündet hat, so muß derjenige Schornsteinfeger, welcher zuerst, es sei von wem es wolle, um Hilfe angesprochen worden, solche ohne alle Widerrede und Einwendung zur Stelle mit allen seinen ihm zu Gebot stehenden Leuten leisten.

13. Für diese Hilfe ist er vom Hauseigenthümer besonders zu entschädigen.

14. Derjenige Schornsteinfeger, welcher die bei ihm nachgesuchte Hilfsleistung verweigert, oder auch nur verschiebt, wird, wenn auch weiter kein Unglück dadurch geschehen, das erste Mal mit 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle mit 40 Rthlr. bestraft, und sodann zur Betreibung seines Gewerbes für unfähig erklärt werden, wenn er zum dritten Maale sich einer solchen Pflichtwidrigkeit schuldig machen sollte. In ähnlicher Art sollen andere Vernachlässigungen der Schornsteinfeger bestraft werden.

15. Jeder Schornsteinfeger ist verpflichtet, alle beim Reinigen der Schornsteine entdeckte Risse und Bauschäden sogleich den Bewohnern des Hauses, dem Eigenthümer und Distrikts-Polizei-Commissarius, bei Vermeidung einer Strafe, anzuzeigen; auch über die von ihm zum Reinigen übernommenen Feuerungen ein genaues und zuverläßiges Buch zu führen, um es auf jedesmaliges Erfordern vorlegen zu können.

16. Bei den Schornsteinrevisionen müssen den Revisoren alle Schornsteine des Hauses von den Hausbewohnern gewissenhaft nachgewiesen werden.

Die hiesigen Einwohner sowohl, als die Schornsteinfeger-Meister wollen

sich nach diesen, nur das allgemeine Beste bezweckenden Bestimmungen genau achten, widrigenfalls die vorstehend angedrohten Strafen unausbleiblich eintreten werden.

Danzig, den 28. Februar 1840.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Directorium.
v. Rüchel-Kleist. Graf v. Hülsen. Lesse.

2. In Zigankenberg ist unter den Kühen des Hofbesitzers Schmidt die Lungenseuche ausgebrochen, welches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Ankauf von Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger in dem genannten Orte, so wie jeder Durchtrieb fremden Rindviehes durch denselben bis zur Aufhebung der Sperre verboten ist.

Danzig, den 11. März 1840.

Königlicher Landrath und Polizei-Director
Lesse.

3. Der hieselbst in der Böttchergasse № 1059. wohnende Bürger und Böttcher Eduard Hausberg wird bei Verfertigung der Maaßgefäße und Bezeichnung derselben, des früher von seinem Vater geführten Stempels № I. D. sich bedienen, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Danzig, den 3. März 1840.

Königlicher Landrath und Polizei-Director.
Lesse.

AVERTISSEMENTS.

4. Der Bauer Albrecht Pipka aus Kossowo und seine Braut Amalie geb. Neumann haben gemäß gerichtlichen Vertrages vom 3. h. M. die statutarische Gütergemeinschaft in der von ihnen zu vollziehenden Ehe ausgeschlossen.

Carthaus, den 22. Februar 1840.

Königliches Landgericht.

Literarische Anzeigen.

5. In Krieger's Buchhandlung in Cassel ist erschienen und in Danzig, **Jopengasse № 598. bei L. G. Homann** vorräthig:

Handbuch
für die
an Hämorrhoiden Leidenden.

Praktische Bemerkungen und Beobachtungen über Wesen, Ursache und Symptome und Behandlung der Zufälle. Aus dem Französischen nach der 8. Auflage, von Delacroix. Geh. 20 Sgr.

Wir bemerken nur, statt aller Empfehlungen dieses Buchs, daß davon in Frankreich binnen einigen Jahren 8 Auflagen (jede zu 4000 Exemplaren) erschienen, und daß dasselbe durch die deutsche Bearbeitung eines ausgezeichneten Arztes nur gewonnen hat. Es gibt über alles auf diese Krankheit bezügliche den vollkommensten Aufschluß und zugleich die Mittel sich ohne ärztliche Hülfe selbst schnell und sicher zu heilen.

6. In **L. G. Homann's** Buchhandlung, **Jopengasse № 598.**, ist zu haben:

Kartoffelbüchlein und Kartoffelkochbuch

für Reich und Arm, oder die Kartoffel in ihrer mehrhundertfältigen erprobten Anwendung zu den mannichfaltigsten Suppen, Gemüsen, Zuspeisen, Salaten, Mehlspeisen, Backwerken und andern schmackhaften Zubereitungen für die Tafel, als auch nach ihrer vielfachen Nutzbarkeit für den Viehstand und bei technischen Gewerben, namentlich zu Grütze, Sago, Brod, Butter, Käse, Bier, Wein, Kaffee, Seife, Lichtern u. a. menschlichen Bedürfnissen. Nach vieljähriger eigener Prüfung herausgegeben von einem Menschenfreunde. Geheftet. 10 Sgr.

Es ist nicht genug, die Kartoffel als die Pflanze zu kennen, welche uns für immer von den Plagen und Qualen einer wirklichen Hungersnoth befreien wird, sondern es lohnt auch der Mühe, sie in alle den unzähligen Hülfsquellen, die sie uns in einer raffinirteren und verfeinerten Anwendung gewährt, zu beleuchten, und dieses möchte bis jetzt noch niemals so vollständig und mit einer so reichen Erfahrung geschehen sein, als in vorstehendem kleinen Büchlein, was jeder, selbst der kleinsten Haushaltung von dem größten Nutzen sein wird, da es ohne alle Entbehrung zu den wesentlichsten Ersparnissen führt.

Todesfall.

7. Sanft entschlief gestern um 11 Uhr Abends meine innigst geliebte Frau Adelgunde geb. Rathke im beinahe vollendeten 68sten Lebensjahre und nach 28 Jahren so glücklich geführter Ehe, an der Brustwassersucht. Mit gebrochenem Herzen widme ich diese Anzeige allen Denen, welche Theil an meinem gerechten Schmerze nehmen. D. G. Guttke, Lehrer.

Danzig, den 12. März 1840.

Anzeigen.

8. Es ist am 10. d. M. ein einpersoniger Bettbezug in der Radaune gefunden worden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionskosten altstädtschen Graben № 429. abholen.

9. Um meinen resp. Kunden das von mir gebraute Berliner Weißbier immer recht frisch liefern zu können, werde ich ergebenst bitten die desfalsigen Bestellungen Sonnabends und Montags an mich gelangen zu lassen.

Otto Fr. Drewke.

10. Das Haus Goldschmiedegasse No. 1092. ist zu verkaufen. Auskunft ertheilt Meyer, Jopengasse No. 737.

11. Reh- und Hirschhörner, so wie altes Zinn wird gekauft Goldschmiedegasse № 1074.

12. Das im besten Zustande befindliche, zu jedem Geschäft geeignete Grundstück, Petersiliengasse, Wasserseite № 1491. belegen, enthaltend 7 decorirte Zimmer, 2 Küchen, Keller, Boden, 2 Höfe, einen großen Hausraum und sonstige Bequemlichkeiten, ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, oder auch zu vermiethen. Das Nähere hierüber daselbst.

13. Junge Damen, welche in einem Cirkel an dem Unterricht in der Theorie der Musik Theil nehmen wollen, belieben sich dieserhalb bei dem Unterzeichneten zu melden.

C. J. Jlgner,
vorstädtschen Graben № 2062.

14. Stroh-Hüte-Wäsche pro 1840.

Um solche schon frühzeitig zur bekannten guten Wäsche nach Neustadt zu befördern, werden Strohhüte von jetzt ab, fortwährend angenommen und aufs billigste und prompteste von mir besorgt. M. Löwenstein.

15. Einem verehrungswürdigen Publikum empfiehlt sich Unterzeichneter als Stubenmaler, so wie auch zu den bei diesem Fache vorkommenden Arbeiten; es wird sein Bestreben sein, jeden Auftrag, dauerhaft und geschmackvoll ausgeführt, zu stellen, dadurch das Zutrauen der resp. Kunden zu befestigen und Deren werth zu sein, welche ihn hiermit schon früher beglückten, dessen er sich dankbar erinnert.

Carl Heinrich Panten,
unter den Seigen, hohe Seite № 1176., nahe dem Schüsseldamm.

16. Demoisells welche das Putzmachen zu erlernen wünschen, können sich unter billigen Bedingungen melden Schnüffelmarkt № 717. W. C. König.

17. Sollte ein Bursche von ordentlichen Eltern Lust haben die Weinhandlung zu erlernen, der kann sich melden Wollwebergasse № 1984.

Vermiethungen.

18. Hundegasse № 274. ist ein Vordersaal mit Meubeln gleich zu vermiethen.

19. Im alten Roß № 840. ist eine Stube mit Meubeln an einzelne Herren zu vermiethen. Näheres ist daselbst zu erfragen, eine Treppe hoch.

20. Große Krämergasse № 645. sind 3 Stuben nebst Küche, Kammer und Boden zu vermiethen.

21. Heil. Geistgasse № 1009. sind mehrere anständige Zimmer mit und ohne Meubeln, die auch vereinzelt werden, zu vermiethen.

22. Seifengasse № 949. ist eine Stube nach der Brücke mit eigner Küche, halbjährlich für 6 Rthlr zu vermiethen.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

Mobilia oder bewegliche Sachen.

23. Mit dem Ausverkaufe meiner Waaren wird fortgefahren; auch bin ich entschlossen dieselben im Ganzen oder auch getheilt, so wie auch die Laden-Utensilien abzulassen. Otto Felskau.

24. Kümmel und Anies zum Verkauf Frauengasse № 830.

25. Neugarten № 521. sind zu verkaufen von mahagoni Holz: Trimeaux 18 Fuß hoch, Spind, Sekretair und Flügel, so wie auch gelöschter Kalk, Gyps, ein schöner Wagen nebst Pferdegeschirr, Reitzeug und Sattel.

26. Mit dem sehr billigen Ausverkauf der angekündigten zurückgesetzten Waarengegenstände, worunter sich noch Wollenzeuge, Kattune, Ginghams, seidene und Mousseline de laine Shawls und Tücher und noch andere Artikel befinden, wird fortgefahren bei S. L. Fischel.

27. Heute Freitag, den 13. d. M., werden 4 complette Satz Betten für einen billigen Preis sofort verkauft werden Langgarten № 105.

28. Schöner Magdeburger Anies ist zu billigem Preise zu haben bei Aug. Höpfner.

29. In der Katergasse № 229. sind gemästete Kalkaunen zu verkaufen das Paar 3 Thaler.

30. Ganz vorzüglich gute extra feine Perlgraupe a Ctr 7 Rthlr. 15 Sgr., 1 ℔ 2 Sgr. 6 Pf., sehr gute feine Perlgraupe a Ctr 5 Rthlr. 20 Sgr., 1 Stein von 22 ℔ 1 Rthlr. 6 Sgr., 1/4 Stein 9 Sgr., 1 ℔ 1 Sgr. 10 Pf., ganz feinen Punsch-Essenz 1/2 Quart-Flasche 10 Sgr., 80% starken feinen reinschmeckenden Rum, anwendbar zu Grog und Punsch, a Oxhoft von 192 Quart zu 47 Rthlr., 1 Anker 8 1/3 Rthlr., 1/4 Anker 2 Rthlr. 5 Sgr., 1 Quart 10 Sgr., ganz feine Wein-Liqueure 1/2 Quart-Flasche 7 Sgr. 6 Pf., extra feine doppelte Branntweine a 1/2 Quart-Flasche 5 Sgr. 6 Pf., feine doppelte Branntweine a Quart 7 Sgr., in allen beliebigen Sorten, sämmtliche feine Branntweine sind aus der Liqueur-Fabrik des Herrn Franke in Bromberg, 50% starken feinen reinschmeckenden Rum a Anker 6 Rthlr., 1/4 Anker 1 Rthlr. 15 Sgr., 1 Quart 6 Sgr. 6 Pf., ächten Korn-Branntwein a 1/4 Anker 25 Sgr., 1 Quart 4 Sgr., sehr gute, von reinen Korn-

Spiritus destillirte Branntweine, in allen Sorten, a 1/4 Anker 27 Sgr. 6 Pf., 1 Quart 4 Sgr. 6 Pf., extra feinen geschnittenen gelben Mariländer a ℔ 12 Sgr., geschnittenen ächten Virginer a ℔ 9 Sgr., leichten abgezogenen geschnittenen Virginer a ℔ 9 Sgr., zum Rauchen, ganz unfehlbare Zündhölzer 1000 Stück 1 Sgr. 10 Pf, zurecht gemachte Zündgläser a 1 Sgr., ganz unfehlbaren Reib-Schwamm 1000 Stück 10 Sgr., 100 Stück 1 Sgr., 6 Pf., unfehlbare chemische Cigarrenzünder a 100 Stück 2 Sgr., in 1 Schachtel, Streichhölzer 1000 Stück in 10 Schachteln 7 Sgr. 6 Pf., 100 Stück in einer Schachtel 1 Sgr., Pfeffermünzkuchen 1 ℔ 22 Sgr., Zuckererbsen 1 ℔ 13 Sgr., extra feine wohlriechende rothe Räucherkerzen 1 ℔ 25 Sgr., feine wohlriechende schwarze Räucherkerzen 1 ℔ 15 Sgr., 91% starken Politur-Spiritus 1 Quart 8 Sgr., sehr starken guten Brennspiritus 1 Quart 6 Sgr., extra feinen hellgelben Schellack a ℔ 20 18 16, 14 u. 12 Sgr., große vorzüglich rein schmeckende Drontheimer Fettheeringe a Stück 4, 5 bis 6 Pf. in Gebinden billiger, ganz vorzüglich gute ächte schwarze Dinte a Quart 6 Sgr., für deren Aechtheit ich garantire, Militär-Lack, der so gestellt ist, daß man damit ohne Sonn- und Feuerwärme lakiren kann und doch spiegelblank bleibt, und in einer Stunde so trocken ist, als wenn damit am Feuer lackirt worden wäre a ℔ 6 Sgr., engl. Stiefel-Wichse, die dem Leder nicht allein einen tief schwarzen schönen Glanz giebt, sondern dasselbe auch gut conservirt a ℔ 2 Sgr. 6 Pf., extra feines raffinirtes kristallklares geruchloses Rüböl a Quart 8 Sgr., alten werderschen ächten Schmand-Käse a ℔ 3 Sgr., feines Kartoffelmehl a Ctr. 4 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., 1 ℔ 1 Sgr. 6 Pf., feinsten präparirten Cichorien a 1 Sgr. 8 Pf., 1 Sgr. 10 Pf. und 2 Sgr. das große ℔, sehr feinen reinschmeckenden Kaffee a 8, 9 bis 10 Sgr. a ℔, feinen Zucker-Syrup a ℔ 3 Sgr., feinen Reis a ℔ 4 Sgr., fein Mittel Reis a ℔ 3 Sgr., ganz feine Raffinade a ℔ 7 Sgr. 9 Pf., fein Melis a ℔ 6 Sgr. 9 Pf., guten ord. Zucker a ℔ 6 Sgr., bei ganzen Broden in allen 3 Sorten pro ℔ 3 Pf. billiger, so wie sämmtliche Gewürz- und Material-Waaren empfiehlt zu den billigsten Preisen

J. Schlücker, Poggenpfuhl № 355.

31. **Auffallend großes** gut ausgebackenes u. sehr gut schmeckendes feines **Roggenbrod**, 1 Brod zu 2 Sgr. 6 Pf. zu 4 1/3 ℔. 1 Brod zu 2 Sgr. 3 1/4 ℔ schwer, extra feines Weizenmehl a gehäufte Metze 3 Sgr., extra feines Roggenmehl a gehäufte Metze 4 bis 4 1/2 Sgr., ist fortwährend zu haben in der Material-Waaren-Handlung im Poggenpfuhl № 355., im goldenen Löwen, bei

J. Schlücker.